



Merkblatt zur Anzeigepflicht von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Anzeigepflicht beim Grenzübertritt zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Verkehr mit Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln über die Grenzen Deutschlands zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird durch die Kontrolleinheiten des Zolls, der Bundespolizei und der Länderpolizeien Bayerns, Bremens und Hamburgs an den Grenzen und im Landesinneren überwacht.

Jede Person, die mit Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr aus einem Mitgliedstaat der EU nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU ausreist, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise auf Befragen des Kontrollbeamten oder der Kontrollbeamtin mündlich anzeigen.

Bei Nicht- oder Falschanzeige des mitgeführten Bargelds und der gleichgestellten Zahlungsmittel droht eine empfindliche Geldbuße.

Was soll mit der Anzeigepflicht erreicht werden?

Ziel der Anzeigepflicht ist es, illegale Geldbewegungen über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden, um dadurch Geldwäsche, Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität zu bekämpfen.

Die Kontrollen bedeuten jedoch keine Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Bargeld bzw. gleichgestellte Zahlungsmittel dürfen auch in Zukunft weiterhin in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden.

Was sind Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel?

Als **Bargeld** gelten z.B.

- Banknoten und Münzen, die gültige Zahlungsmittel sind.
- Banknoten und Münzen, die keine gültigen Zahlungsmittel sind, aber noch in eine Währung umgetauscht werden können, die gültiges Zahlungsmittel ist (z.B. Deutsche Mark, Österreichische Schilling, Französische Franc – Umtausch in Euro ist noch möglich)

Als **gleichgestellte Zahlungsmittel** gelten Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine (roh oder geschliffen) und elektronisches Geld, z.B.

- Sparbuch
- Sparbrief
- Scheck/Reisescheck
- Aktie
- Wechsel
- Platin, Gold oder Silber
- Diamant, Rubin, Saphir oder Smaragd

Schmuck und sonstige Waren aus Edelmetallen bzw. Edelsteinen gelten nicht als gleichgestellte Zahlungsmittel und sind daher nicht anzeigepflichtig.

Ausländische Währungen müssen mit dem Geldkurs (Ankauf durch den Kunden) am Tag der Ein-/Ausreise in Euro umgerechnet werden.

Für die Berechnung des Wertes von Sammler- und Anlagemünzen (z.B. „Maple Leaf“, „Eagle“, „Wiener Philharmoniker“) wird für die Berechnung des Wertes nicht der Nominalwert der Münzen, sondern der tatsächliche Wert zugrunde gelegt.

Wie erfolgt die Anzeige und welche Angaben sind zu machen?

Werden Sie bei einer Kontrolle zur Anzeige von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln aufgefordert, müssen Sie Art und Wert des Bargelds bzw. der gleichgestellten Zahlungsmittel mündlich angeben sowie deren Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darlegen.

Falls Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen mitgeführten Zahlungsmittel anzeigepflichtig sind oder sonstige Unklarheiten bestehen, erkundigen Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Kontrollperson. Die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben können erheblich sein.

Was geschieht, wenn Sie alle notwendigen Angaben gemacht haben?

Sind die Angaben vollständig und schlüssig und liegen keine Anhaltspunkte für Geldwäsche oder die Finanzierung des Terrorismus vor, können Sie Ihre Reise ungehindert mit Ihren Zahlungsmitteln fortsetzen.

Was passiert, wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche oder für die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung vorliegen?

Zweifel an den Angaben des/der Reisenden oder andere Hinweise auf eine mögliche Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus können vor Ort in der Regel nicht sofort geklärt werden. Die Zollbediensteten geben den Fall an die Zollfahndung ab, die durch weitere Recherchen den Sachverhalt näher aufklärt. Das mitgeführte Bargeld bzw. die gleichgestellten Zahlungsmittel werden sichergestellt, wenn sich die Sache nicht kurzfristig klären lässt. Sollten sich Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus ergeben, wird von der Zollfahndung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit welchen Folgen müssen Personen rechnen, die falsche, unvollständige oder keine Angaben zu mitgeführtem Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln machen?

Wer mitgeführtes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel nach Aufforderung nicht oder nicht vollständig anzeigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden.

Welche weiteren Aufgaben hat der Zoll bei der Überwachung des Verkehrs mit Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln?

Ergeben sich bei einer Zollkontrolle mitgeführten Bargelds bzw. gleichgestellter Zahlungsmittel Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung oder Missbrauch von Sozialleistungen, können diese Erkenntnisse für weitere Ermittlungen an die zuständigen Behörden (z.B. Landesfinanzbehörden, Sozialleistungsträger) weitergegeben werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch offene Fragen habe?

Sie können sich bei offenen Fragen zur Anzeigepflicht von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln an jede Dienststelle der Zollverwaltung wenden. Ihre Fragen zu allen Tätigkeitsfeldern der Zollverwaltung beantwortet Ihnen gerne die zentrale Auskunftsstelle der Zollverwaltung im

Informations- und Wissensmanagement Zoll

Carusufer 3-5
01099 Dresden

Auskunft für Privatpersonen

Tel.: 0351/44834-510
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.privat@zoll.de

Auskunft für Unternehmen

Tel.: 0351/44834-520
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Auskunft in Englisch

Tel.: 0351/44834-530
Fax: 0351/44834-590
E-Mail: enquiries.english@zoll.de